

Gemeinderatsdrucksache Nr. 28/2020

| Beratungsfolge | Datum | | |
|----------------------|------------|------------------|-----------------|
| Verwaltungsausschuss | 18.02.2020 | Vorberatung | Nichtöffentlich |
| Gemeinderat | 17.03.2020 | Beschlussfassung | Öffentlich |

Kindergartenbericht

- 1. Einrichtung von FSJ-Stellen**
- 2. Vergleich zu Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten**
- 3. Fazit**

Beschlussvorschlag:

In den Kinderbetreuungseinrichtungen Ahlsteige, Schloss, Kinderhaus Klostersgarten und Kühnenbach werden FSJ Stellen angeboten.

Mit dem Internationalen Bund werden entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Schrenk
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: x Ja

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

| GESAMTKOSTEN der Maßnahme | jährliche Folgekosten | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) |
|------------------------------|-----------------------|--|
| € 32.000 | € 32.000 | € |

#

Sachverhaltsdarstellung

Die GAL beantragte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2020 die Einrichtung von FSJ-Stellen. (Auf die Anlage wird Bezug genommen)

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) gibt Jugendlichen zwischen 16 und 26 Jahren die Möglichkeit sich in sozial-karitativen und gemeinnützigen Bereichen zu engagieren.

Kindertagesstätten sind hier bewährte und beliebte Arbeitsfelder.

Rahmenbedingungen zum FSJ:

- Sind im JFDG (Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16.Mai 2008) und auf Länderebene geregelt.
- Da es ein Freiwilligendienst ist und als ehrenamtliche Tätigkeit zählt, gibt es kein Arbeitsentgelt, sondern ein monatliches Taschengeld.
- Es gibt keinen Arbeitsvertrag, aber arbeitsrechtliche Vorschriften – gleiche Stellung wie Auszubildende.
- Die Höchstgrenze (6% der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung) lag 2019 bei 402€.
- FSJ ist ein Vollzeitdienst mit max. 40h pro Woche.
- Das FSJ wird durch einen Träger (IB, Diakonie, AWO) pädagogisch begleitet mit 25 Seminartagen pro Jahr.
- Freiwillige (ab 18 Jahren) dürfen nach Einarbeitung und Unterweisung Aufsicht führen, zählen aber nicht zum Fachkräfteschlüssel.

Vergleich zu Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten

In der Erzieherinnen - und Kinderpflegerinnenausbildung wird nach Abschluss der Fachschule ein einjähriges Berufspraktikum in einer Kindertagesstätte abgeleistet.

Rahmenbedingungen:

- Anerkennungspraktikantinnen (AP) sind mit Arbeitsvertrag angestellt und werden nach dem TVÖD (TV Prakt-L) bezahlt
 - ➔ Erzieherinnen Erzieher/in 1.628,26 €
 - ➔ Kinderpfleger/in 1.571,31 €.
- Werden durch die Fachschule begleitet und bewertet.
- Das Berufspraktikum kann ein Jahr in Vollzeit (bis zu 40h) oder zwei Jahre in Teilzeit abgeleistet werden.
- AP gelten als Fachkraft und zählen bis zu 100% zum Fachkräfteschlüssel.

Fazit

FSJ-Stellen sind eine günstige und sinnvolle zusätzliche Unterstützung für eine Kindertageseinrichtung. Im Gegensatz zu Anerkennungspraktikantin zählen sie

nicht als Fachkräfte und werden nicht auf den Personal- und Fachkräfteschlüssel angerechnet. Durch die rechtlich zulässige Möglichkeit zur Aufsichtsführung (nach Einarbeitung und Unterweisung), können die Einrichtungen im Alltag aber wirkungsvoll in allen Bereichen durch eine FSJ-Kraft entlastet werden z.B. durch Unterstützung bei der allgemeinen Beaufsichtigung, Vor- und Nachbereitung von Mahlzeiten, bei Kleingruppenangeboten und Ausflügen. Vor allem im Plus-Gruppen und Ganztagesbereich in den Kindergärten Kühnenbach, Hägle, Schloss und Ahlsteige wäre ein Einsatz sinnvoll, zumal FSJ-Kräfte Vollzeit (ohne Vor- und Nachbereitungszeit) im Gruppendienst unterstützend eingesetzt werden können.

Die Stadtverwaltung schlägt vor dem Antrag der GAL zuzustimmen und 4 FSJ Stellen zu schaffen.

Den 6.2.2020

Wolf

Albrecht

2 Anträge zum Stellenplan der Stadt Pfullingen

2.1 Die GAL-Fraktion beantragt, die Schaffung von drei Stellen für Freiwillige (FSJ) in den Städtischen Kindergärten.

| | |
|-------------------------------|---|
| HH-Stelle: | - (Aufteilung der Stellen ist noch nicht erfolgt; Seite 224, HH-Entwurf) |
| Jährl. Personalkosten: | 26.000 € (bei 400 € monatliches Taschengeld; in den Kosten sind enthalten: Sozialversicherungsbeiträge und ein Bildungs- und Verwaltungskostenanteil) |
| Refinanzierung: | Minderausgaben durch nicht-besetzte Stellen |

Begründung:

In den Kindergärten, die Ganztagesbetrieb und Plus-Gruppen anbieten, sind die Fachkräfte mit hauswirtschaftlichen und anderen Nebentätigkeiten stark belastet. Sie sollen durch die FSJ-Kräfte unterstützt und entlastet werden, damit sie ihren Aufgaben in der frühkindlichen Bildung und Erziehung noch besser nachkommen können. Ein großer Teil der Freiwilligen entscheidet sich im Anschluss an einen Freiwilligendienst in einem sozialen Beruf tätig zu werden. Wir können somit langfristig Personal gewinnen und für die Arbeit in unseren Kindergärten werben.

Vorschlag einer- Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

INTERNATIONALEN BUND (IB),
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt

- im folgenden "Träger" genannt – vertreten durch IB Freiwilligendienste Reutlingen
Mittnachtstr. 13, 72760 Reutlingen

und dem

- im folgenden "Einsatzstelle" genannt -

Vorbemerkung:

Der Träger bietet Freiwilligen im Sinne des § 2 JFDG die Möglichkeit eines Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr – FSJ – oder Freiwilliges Ökologisches Jahr – FÖJ). Die Einsatzstelle ist eine gemeinwohlorientierte Einrichtung, in der Freiwillige die an Lernzielen orientierten, praktischen Hilfstätigkeiten im Sinne des § 3 JFDG verrichten können. Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale/ökologische Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Einsatzstelle verfolgt dieses Ziel neben dem Ermöglichen der praktischen Hilfstätigkeiten, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführt, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. Dabei berücksichtigt die Einsatzstelle die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen. Der Träger führt dazu Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Diese Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle, ökologische und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Träger und Einsatzstelle wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen. In diesem gemeinsamen Interesse der Förderung des Jugendfreiwilligendienstes sowie unter Beachtung des JFDG vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§1

Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFGD) in der jeweils geltenden Fassung. Das Gesetz ist Grundlage des Vertrages.

§2

Aus Anlass dieser Zuweisung legen Träger und Einsatzstelle die Allgemeinen Bedingungen des Freiwilligendienstes, insbesondere die Personalien der/des Freiwilligen, die Dauer des Diensts sowie die Art der Hilfstätigkeit gemeinsam schriftlich nieder.

§ 3

Dem Charakter des FSJ/FÖJ entsprechend sollen die Freiwilligen durch ihre Tätigkeit Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben sowie Erfahrungen sammeln. Die Einsatzstelle ist zu einer an den Lernzielen (s. Anlage) orientierten fachlichen Anleitung des/der Freiwilligen verpflichtet. Deshalb soll der Dienst unter Berücksichtigung ihrer Eignung, ihres Alters und ihrer besonderen Interessen möglichst vielseitig gestaltet werden.

§ 4

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die/den Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztätig mit überwiegend praktischen Hilfstätigkeiten zu betrauen, die an den im jeweiligen Freiwilligendienstvertrag geregelten Lernzielen orientiert sind. Insoweit ist die Einsatzstelle der/dem Freiwilligen gegenüber weisungsbefugt. Das Weisungsrecht ist auf die Übertragung von Hilfstätigkeiten beschränkt; die Übertragung von Tätigkeiten, die üblicherweise ausschließlich von den Fachkräften der Einsatzstelle verrichtet werden, ist nicht zulässig.

§ 5

Der Träger stellt der Einsatzstelle durch seine FSJ-Einrichtung in Reutlingen 1 Freiwillige/n zur Verfügung, sofern genügend Freiwillige vorhanden sind.

§ 6.

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, sowohl dem Träger als auch der/dem Freiwilligen eine Fachkraft (Anleiter*in) für die Anleitung und Begleitung zu benennen, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Einsatzstelle hat dem Träger die Fachkraft namentlich zu benennen

§ 7

Das Freiwillige Soziale Jahr dauert 12 Monate. Es kann um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Mindestdauer beträgt 6 Monate.

§ 8

Das Freiwillige Soziale Jahr beinhaltet 25 Bildungstage, die entsprechend der gesetzlichen Regelung durch den Träger unter Anrechnung eines Arbeitstages auf die Arbeitszeit durchgeführt werden. Wird ein Dienst über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung.

§ 9

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich in der Regel nach den Arbeitszeiten der Einsatzstelle, beträgt jedoch derzeit maximal 40/80 Stunden wöchentlich/14-tätig. Die Freiwilligen dürfen nicht im Nachtdienst eingesetzt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§10

1. Für jede/n Freiwillige/n zahlt die Einsatzstelle pro Monat an den Träger eine Umlage in Höhe von ca. 664,00 € laut Rechnung.

In der Rechnung sind enthalten:

- | | |
|---|----------|
| • Taschengeld i.H.v. | 350,00 € |
| • Zuschuss für Bildungskosten i.H.v. | 140,00 € |
| • Zuschuss für Verwaltungsleistungen i.H.v. | 14,00 € |
| • Umsatzsteuer für Verwaltungsleistungen (derzeit 19 %) | 2,66 € |
| • Fahrtkosten zu Seminaren (richtet sich nach dem ÖNV) | 9,60 € |
| • Leistungen zur Sozialversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ca. | 147,00 € |

2. Die Leistungen werden bis zum 10. eines Monats nach Rechnungsstellung an den Träger bezahlt.

3. Während der Zeit der Seminare laufen die Leistungen der Einsatzstelle weiter.

4. Bei einer durch Krankheit verursachten Einsatzunfähigkeit erfolgen die Leistungen der Einsatzstelle bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Verpflichtungszeit der/des Freiwilligen hinaus. Die Bildungskosten und die Verwaltungsleistung sind in voller Höhe bis zur Beendigung des Freiwilligen Sozialen Jahres an den Träger zu bezahlen.

5. Die Einsatzstelle ist verpflichtet, der/dem Freiwilligen die für die Verrichtung der Hilfstätigkeit erforderliche Dienstkleidung und ggf. Sicherheitsausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die/den Freiwillige/n vor bzw. nach Beginn der praktischen Tätigkeit eine Einstellungs- und eine Abschlussuntersuchung zu ermöglichen bzw. soweit dies gesetzlich zulässig ist, diese anzuordnen und die eventuell anfallenden Kosten zu tragen.

§ 11

Als Urlaub werden den Freiwilligen bei einem ganzjährigen Einsatz mindestens 27 Arbeitstage gewährt. Beim Einsatz in der Schule haben Freiwillige ihren Urlaub während der Schulferien. Bei einer das Jahr unterschreitenden Verpflichtungszeit wird der Urlaub auf die tatsächlich geleisteten Monate anteilig angerechnet. Unter 16-jährige erhalten den ihnen zustehenden Urlaub von 30 Arbeitstagen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird nach Absprache zwischen dem/der Freiwilligen, der Einsatzstelle festgelegt. Während der Seminarzeiten darf kein Urlaub gewährt werden.

§12

Für die Freiwilligen ist der Träger im arbeitsrechtlichen Sinn zuständig.

§13

Die Freiwilligen werden bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Die Einsatzstelle schließt für den Freiwilligen eine Diensthauptpflichtversicherung ab. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige wie Arbeitnehmer/innen

§14

1. Den Freiwilligen ist zu Beginn des Einsatzes eine Unterweisung von der Einsatzstelle zu geben über Aufgaben, Arbeitsweise und Hausordnung. Die Freiwilligen sind, soweit notwendig, über die Bestimmungen der Schweigepflicht zu belehren.

2. Die Freiwilligen werden außerhalb der Einsatzstelle von der Gruppenleitung des FSJ-Trägers betreut. Diese kann jederzeit die Einsatzstelle besuchen und sich über den Einsatz und die Leistungen der Freiwilligen informieren.

3. Die Einsatzstelle und der Träger werden in besonderer Weise darum bemüht sein, eine gute Zusammenarbeit zwischen den leitenden Fachkräften und der Gruppenleitung des FSJ sicher zustellen.

5. Die Einsatzstelle übersendet dem Träger eine Beurteilung (nach Vorlage des Trägers), die sich auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit erstreckt. Hierbei sind qualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

6. Bei Schwierigkeiten mit der/dem Freiwilligen im Einsatz ist die Leitung der Gruppe des Trägerverbandes unverzüglich einzuschalten.

§15

Sollten Kostensteigerungen während der Laufzeit des Vertrages eintreten, die auf Änderungen gesetzlicher oder vom Träger nicht zu vertretender Vorschriften beruhen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die entsprechend höheren Beträge zu vereinbaren.

§16

Zur näheren Ausgestaltung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Freiwilligen und zur Regelung der Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-DSGVO im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung vereinbaren die vertragschließenden Parteien den in der Anlage beigefügten Ergänzungsvertrag, der Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung ist

§ 17

Der Vertrag tritt am 01.09.2019 in Kraft. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. August eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß in schriftlicher Form erfolgen.

§ 18

Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interesse beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zuge-
mutet werden kann

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Solche Bestimmungen sind dann durch zulässige Neuregelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages und dem Parteiwillen am nächsten kommen.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Reutlingen,

IB-Freiwilligendienste Reutlingen
Bereichsleitung

Einsatzstelle

Internationaler Bund e.V.
Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit

In Kürze – das Wesentliche für einen Einsatz von Freiwilligen im Sozialen Jahr beim IB Reutlingen

Warum Einsatzstelle werden?

Eine Vielzahl an Gründen spricht dafür, Einsatzstelle für Freiwillige im Sozialen Jahr zu werden.

- Unsere Erfahrung zeigt, dass die Freiwilligen als junge, motivierte, verantwortungsbewusste und zuverlässige Menschen viel Positives in Ihrer Einsatzstelle bewirken. Sie stehen einem Arbeitsbereich in der Regel ein ganzes Jahr in Vollzeit zur Verfügung.
- Durch die Unterstützung der Freiwilligen kann die Qualität Ihrer Angebote gesteigert werden. Die Freiwilligen bringen sich wertschätzend ein.
- Ein großer Teil der Freiwilligen entscheidet sich im Anschluss an einen Freiwilligendienst in einem sozialen Beruf tätig zu werden. Sie können somit langfristig Personal gewinnen und für Ihr Tätigkeitsfeld werben. Durch einen Freiwilligendienst wird mehr Verbindlichkeit hergestellt als beispielsweise durch ein Praktikum.
- Wir treffen eine Vorauswahl bei den Bewerbungen und vermitteln Ihnen eine/n Freiwillige/n, die/der zu Ihrer Stelle passt. Die Entscheidung liegt selbstverständlich bei Ihnen! Es geht jedoch auch der andere Weg, dass sich zuerst bei Ihnen ein/e Bewerber/in vorstellt, die Sie gerne für das FSJ einsetzen möchten.
- Ihre Einrichtung übernimmt Verantwortung für junge Menschen in unserer Gesellschaft. Sie gehen also mit gutem Beispiel voran und zeigen Engagement.
- Unsere pädagogischen Mitarbeiter/innen stehen Ihnen und den Freiwilligen jederzeit zur Seite und beantworten kompetent Ihre Fragen.
- Unsere begleitenden Seminare dienen der persönlichen und sozialen Weiterbildung der Freiwilligen. Wir schulen Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie praxisbezogenes Lernen.

Der Internationale Bund e.V: als anerkannter Träger von Freiwilligendiensten (FSJ/FÖJ/BFD)

Der Internationale Bund (IB) ist seit 1963 als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) anerkannt und aktiv.

Als einer der großen bundesweit tätigen Träger in den Freiwilligendiensten (zurzeit ca. 7.500 Teilnehmende im In- und Ausland) bietet der IB seit 2011 außerdem den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an, der auch Teilnehmenden über 27 Jahren die Möglichkeit gibt, sich freiwillig zu engagieren. Seit 2015 hat der IB in Baden-Württemberg die Anerkennung als Träger für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ).

Beim IB Reutlingen begleiten und betreuen wir derzeit ca. 270 Freiwillige in ganz unterschiedlichen Einsatzstellen im Landkreis Reutlingen und darüber hinaus.

Voraussetzungen

Ein Freiwilligendienst ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen. Um Einsatzstelle zu werden, sollten deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Angebot eines Arbeitsbereichs, in dem Freiwillige unter Berücksichtigung des Alters, der Eignung und des persönlichen Interesses praktisch eingesetzt werden können. Bei den Aufgaben der Teilnehmenden soll es sich um Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten für das Fachpersonal handeln. Gleichwohl darf den Freiwilligen im Rahmen ihrer Hilfstätigkeit Verantwortung übertragen werden.
- Die Einsatzstellen stellen eine hauptamtliche Kraft als Anleiter/-in zur Verfügung, die die Freiwilligen fachlich anleitet und persönlich betreut.
- Das (Jugend-)Arbeitsschutzgesetz und Jugendschutzgesetz wird eingehalten.
- Die Freiwilligen werden für die Bildungstage (in der Regel 25 Tage/Jahr) freigestellt.
- Der Urlaubsanspruch von jährlich mind. 27 Tagen muss gewährt werden.
- Die Einsatzstelle beteiligt sich an den Kosten für die Freiwilligen.
- Die Einsatzstelle arbeitet kooperativ mit einem uns als FSJ-Träger zusammen.
- Der Einsatz von Freiwilligen darf Einstellungen von Beschäftigten nicht verhindern oder zur Kündigung von Beschäftigten führen.
Freiwilligendienstplätze werden zusätzlich zum Stellenplan eingerichtet.

Motivation der jungen Leute für ein FSJ

Die Motive, ein FSJ zu absolvieren sind vielfältig und unterschiedlich, einige oft genannte Gründe sind

- der Wunsch Menschen helfen zu wollen
- Soziale Kompetenzen zu erweitern
- nach der Schule lebenspraktische Erfahrungen im konkreten Arbeitsalltag sozialer Einrichtungen zu sammeln
- Orientierung für die Berufswahl zu erhalten
- sich Zeit zu nehmen, um Fähigkeiten zu überprüfen
- Wartezeiten sinnvoll nutzen
- und weitere

Einsatzstellen für das Freiwillige Soziale Jahr

Einsatzstellen können soziale bzw. gemeinwohlorientierte Einrichtungen werden. Sehr begehrt bei den Jugendlichen sind Einsatzmöglichkeiten in der Arbeit mit Kindern und in kulturellen Bereichen.

Aufgaben und Tätigkeiten von Freiwilligen/Anleitung

Freiwillige unterstützen und entlasten in vielfältiger Weise Fachpersonal. Bei den Aufgaben der Teilnehmer/innen soll es sich um praktische Unterstützungsaufgaben und Hilfstätigkeiten für das Fachpersonal handeln. Arbeitsmarktneutralität ist dabei für den Gesetzgeber ein wichtiger Aspekt. Gleichwohl darf den jungen Leuten im Rahmen ihrer Aufgaben Verantwortung übertragen werden. Wichtig ist, dass Freiwillige eine beständige Ansprech-/Anleitungsperson zur Seite haben.

Rechtliche Grundlagen und Vertrag

Die rechtliche Grundlage bildet das Jugendfreiwilligendienstgesetz. (JFDG) Ein Freiwilligendienst ist zwar kein Arbeitsverhältnis, es gelten jedoch die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes, des Bundesurlaubsgesetzes und andere Arbeitnehmerrechte.

Die rechtlichen Beziehungen aller Beteiligten werden in einer Vereinbarung geregelt.

Zunächst wird zwischen dem Träger und der Einsatzstelle eine allgemeine **Kooperationsvereinbarung** abgeschlossen. Wenn dann eine/ein Freiwillige/r konkret feststeht, wird eine sogenannte 3-er Vereinbarung abgeschlossen, die dann vom/von der Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem IB als Träger unterschrieben wird. In diesen Vereinbarungen sind **Aufgaben, Rechte und Pflichten für das FSJ geregelt**. Ein FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Unterschieden wird zwischen Träger und Einsatzstelle. Träger ist der IB, Einsatzstelle die jeweilige Einrichtung, in der das FSJ durchgeführt wird.

Alter der Teilnehmer/innen

Das Gesetz sieht eine Altersbegrenzung vor. Die Freiwilligen sollen die Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit vielen unserer Einsatzstellen haben wir die Abmachung getroffen, dass in bestimmten Bereichen nur Volljährige eingesetzt werden.

FSJ Dauer

Das FSJ beginnt in der Regel am ersten September eines Jahres und dauert zwischen 6 und 12 Monaten. Die Regeldauer beträgt 12 Monate. Die wöchentliche Arbeitszeit des Jugendlichen richtet sich nach der in der Einsatzstelle üblichen Wochenarbeitszeit. Auf Nachfrage kann das FSJ auch während des Jahres beginnen.

Aufgaben und Kosten für Sie als Einsatzstelle

Als Einsatzstelle im FSJ erklären Sie sich u.a. bereit

- die gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen
- den/die Freiwillige/n ins Arbeitsfeld einzuführen und an zuleiten und regelmäßige Anleitungsgespräche zu führen
und damit Möglichkeiten für die persönliche Weiterentwicklung zu bieten
- die Freistellung der Jugendlichen zu den festgelegten 25 Seminartagen

Kosten

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- Taschengeld
- Ggf. Arbeitskleidung
- Beitrag zu den Bildungs- und Verwaltungskosten
- Geg.falls Kosten zur Fahrt mit ÖNV zu den Seminaren

Eine genaue Aufstellung ist in der Kooperationsvereinbarung aufgeführt.

Pädagogische Begleitung und Aufgabe des Trägers

Wir übernehmen für Sie die komplette Abwicklung der Personalverwaltung.

Wir als Träger übernehmen die Organisation und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage. Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten Freiwillige und Einsatzstelle gleichermaßen während der Dienstzeit, um für einen - für beide Seiten - gewinnbringenden Einsatz zu sorgen.

Durch unsere Öffentlichkeitsarbeit erreichen wir viele Jugendliche, die Interesse an einem FSJ haben und sich bei uns bewerben. In der Regel bewerben sich Interessierte bei uns und werden dann zu uns zu einem Informations- und Vorstellungsgespräch eingeladen. Anschließend findet ein Vorschlag unsererseits an die gewünschte Einsatzstelle statt. Die/der Freiwillige stellt sich bei Ihnen vor. Selbstverständlich treffen Sie als Einsatzstelle die endgültige Entscheidung für die/den Freiwilligen.

Für Ihre Fragen sind wir gerne da.
Ihr IB FSJ Team Reutlingen

IB Freiwilligendienste
Claudia Beck/Bereichsleitung
Mittnachtstrasse 13
72760 Reutlingen
07121-433082-10/12
Claudia.beck@ib.de
www.ib-freiwilligendienste.de/reutlingen